

# Darstellungen von Gewalt, Leid und Opfern

## Empfehlungen für die Berichterstattung und den Umgang in Sozialen Netzwerken

Stand: Mai 2014

### Mit Gewalt- und Leidensdarstellungen im Netz sensibel umgehen

Darstellungen von Gewalt gegen Menschen, schwer Verletzten und Leichen sind regelmäßig Teil der Medienberichterstattung über kriegerische Konflikte wie aktuell in Syrien. Im Social Web werden Inhalte aus solchen Nachrichtenbeiträgen, aber auch private (Handy-)Videos, Foto-Collagen oder Sequenzen aus fiktiven Filmen häufig für islamistische Propaganda missbraucht. Sie sollen Angst, Wut und Hass gegen die jeweiligen Feindbilder schüren; Herkunft, Kontext und Echtheit der Darstellungen sind in der Regel nicht nachvollziehbar.

Auf Kinder und Jugendliche können solch extreme Darstellungen eine verstörende oder verrohende Wirkung ausüben. Medienberichte, die Gewalt oder deren Folgen behandeln, sollten daher zurückhaltend gestaltet sein und auf drastische Schilderungen verzichten. Aber auch die Betreiber und Support-Teams Sozialer Netzwerke sollten Heranwachsende vor Gewalt- und Leidensdarstellungen, die der Verherrlichung, extremistischer Propaganda oder voyeuristischer Ausschlichtung dienen, schützen.

### Rechtliche Grenzen der Darstellung

Mediale Darstellungen von realen Gewalthandlungen und menschlichem Leiden unterliegen auch im Internet rechtlichen Schranken. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn sie Gewalt verherrlichen und die Menschenwürde verletzen. Geregelt ist dies in Paragraph 131 des Strafgesetzbuchs sowie in Paragraph 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

#### VERBOTSKRITERIEN: WAS DARF NICHT GEZEIGT WERDEN?

In Medienberichten oder Beiträgen im Social Web dürfen keine "grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art geschildert werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt."

Eine Verherrlichung oder Verharmlosung liegt dann vor, wenn diese Darstellungen positiv bewertet (z.B. als erstrebens- bzw. nachahmenswert) oder heruntergespielt werden (z.B. als akzeptables Mittel zur Konfliktlösung).

Zu den grausamen Gewalttätigkeiten gehören auch Hinrichtungen und Folterungen, die die Menschenwürde verletzen. Solche Angebote sind immer unzulässig. Gegen die Menschenwürde verstoßen insbesondere Darstellungen von sterbenden, schwer körperlich oder seelisch leidenden Menschen.

Zum Schutz ihrer Würde und der ihrer Angehörigen **dürfen Opfer von Gewalthandlungen nicht identifizierbar sein**. Auch ihre **Inszenierung für voyeuristische oder Propagandazwecke** sowie **detaillierte Darstellungen der Folgen** (z.B. abgetrennte Gliedmaßen, Köpfe) sind verboten.

Da die Würde des Menschen nicht mit dem Tod endet, erstreckt sich das Schutzgebot auch auf den Umgang mit Toten. So darf zum Beispiel die Misshandlung von Leichen nicht dargestellt werden.

#### BERICHTERSTATTUNGSPRIVILEG: WAS IST ERLAUBT?

Nach dem Gesetz sind Darstellungen von extremer Gewalt und Leiden ausnahmsweise erlaubt, wenn sie der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dienen. Voraussetzung ist, dass ein **berechtigtes Interesse** an dieser Form der Berichterstattung vorliegt. Dies ist im Hinblick auf die Garantie der Menschenwürde nur unter engen Voraussetzungen anzunehmen, z.B. wenn die gewählte Darstellung zur Vermittlung einer Information von großem öffentlichem Interesse erforderlich ist.

Gemäß **Pressekodex** verzichten die Medien auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Grundsätzlich sollte bei jeder solchen Darstellung sorgfältig geprüft werden, ob sie in dieser Form tatsächlich erforderlich ist, um eine Nachricht zu vermitteln. Unwahre Darstellungen, Verzerrungen und Übertreibungen fallen nicht unter die Privilegierung.

## Empfehlungen für die Berichterstattung und zur Prüfung von Darstellungen im Internet

- Überlegen Sie, **ob eine drastische Gewalt- oder Leidensdarstellung zur Vermittlung der Botschaft tatsächlich nötig ist**. Reflektieren Sie die potenzielle Wirkung einer Darstellung auf unterschiedliche Zielgruppen (z.B. Kinder, Muslime).
- Achten Sie darauf, dass Darstellungen **unnötige Emotionalisierungen vermeiden, Leid nicht instrumentalisieren** und nicht zur **Re-Viktimisierung der Opfer** beitragen (z.B. wertende Überschriften, aus dem Kontext gerissene Beiträge).
- Achten Sie darauf, dass Darstellungen ein Geschehen nicht in epischer Breite schildern (z.B. durch die Verwendung von Standbildern statt Videos) und dass Beiträge **wenn möglich keine grausamen Illustrationen enthalten**.
- **Achten Sie darauf, dass die Opfer so verfremdet sind**, dass sie nicht mehr zu identifizieren sind. **Verfremdet werden sollten auch** drastische Bildausschnitte (z.B. **Wunden, Verletzungen, Verstümmelungen**), um die Würde der Opfer nicht zu verletzen.
- **Achten Sie bei der Berichterstattung darauf, dass nur die für die Nachricht wesentlichen Informationen enthalten sind**, um Tätern kein Renommee zu verschaffen, keinen Aufruhr zu entfachen und Gewalthandlung nicht als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.
- **Achten Sie bei Beiträgen im Social Web darauf**, dass drastische Leidensdarstellungen nicht dem **Zweck der Legitimation oder Verherrlichung von Gewalt** dienen und dazu **instrumentalisiert werden, Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen zu schüren**.
- **Achten Sie darauf, dass die Adressen extremistischer Angebote im Internet weder benannt noch verlinkt werden**, um Werbung für Gruppierungen zu vermeiden und die Reichweite gefährdender Inhalte nicht zu erhöhen.

## Weiterführende Informationen

zu jugendschutzrechtlichen Kriterien:

- <http://www.kjm-online.de/telemedien/beurteilungs-massstaebe.html>
- <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendgefaehr-dungstatbestaende/gesetzlich-geregelte-fallgruppen.html>

zu Erkenntnissen der Wirkungsforschung:

- [http://www.ard.de/home/ard/Machen\\_Medien\\_gewalt-taetig\\_176046/index.html?articleSectionIndex=0](http://www.ard.de/home/ard/Machen_Medien_gewalt-taetig_176046/index.html?articleSectionIndex=0)

zum Pressekodex:

- <http://www.presserat.de/pressekodex>

### Islamismus im Internet – Hintergründe zum Projekt

Im Rahmen seiner Arbeit zum politischen Extremismus recherchiert jugendschutz.net auch islamistische Angebote im Netz und entwickelt Gegenaktivitäten. Das Projekt zum Islamismus wird derzeit gefördert von der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb.

